

ABÄNDERUNGSANTRAG

101.
Bz 18 1994
P.Z. 2455/101/94
ABGELEHNT
und FreundInnen

der GA - Landtagsabgeordneten Jean MARGULIES eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 16. Dezember 1994

zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird

B E G R Ü N D U N G

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert werden soll, entspricht in zwei wichtigen Punkten nicht den Leistungs- und Qualitätsstandards, die im Interesse der PatientInnen anlässlich der geplanten Novellierung sichergestellt werden müßten.

Sprachlich ignoriert der Entwurf bewußt eine grundlegende frauenpolitische Forderung, nämlich die nach der Verwendung geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen überall dort, wo auch Frauen gemeint sind oder gemeint sein können. Die Pro-Forma-Regelung, wonach die gewählte sprachliche Form - nämlich die ausschließlich männliche - für beide Geschlechter gelte, verfestigt die bisherige Gepflogenheit nur, anstatt sie zu verändern. Sie ist somit ohne jeden Schaden verzichtbar.

Der gefertigte Abgeordnete stellt daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird, wird geändert wie folgt:

1. Zu Punkt 2 des Entwurfs:

§ 1a wird ersatzlos gestrichen.
Die weiteren Punkte des Entwurfs werden entsprechend geändert.

2. Zu Punkt 23 des Entwurfs:

Nach § 12 Abs. 4 erster Satz des Entwurfs ist folgendes einzufügen:

"Etwaige Abberufungen dieser Personen durch den Dienstgeber sind von diesem dem zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen und im weiteren der gesamten Landesregierung berichtsmäßig zur Kenntnis zu bringen."

3. Zu Punkt 26 des Entwurfs:

§ 15 b des Entwurfs wird folgender Absatz hinzugefügt:

"(7) Alle durch diagnostische und therapeutische Eingriffe jeglicher Art gewonnenen Zellen und Gewebe müssen zur Gänze einer histopathologischen Untersuchung durch den Leiter der Prosektur, so eine solche nicht vorhanden ist durch einen anderen, vom Einsender dienstrechtlich unabhängigen Pathologen, unterzogen werden."

4. Zu Punkt 34 des Entwurfs:

§ 22 a des Entwurfs wird folgender Absatz hinzugefügt:

"(4) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben mittels geeigneter Anstaltsordnungen sicherzustellen, daß organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um die Zusammenarbeit der klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten mit den anderen in den Krankenanstalten tätigen Berufsgruppen möglichst nutzbringend zu gestalten."

Den Erläuterungen wird folgendes hinzugefügt:

"Die Anstaltsordnung muß im Rahmen der vorgesehenen organisatorischen Vorkehrungen sicherstellen, daß insbesondere die fachliche Eigenständigkeit der Psychologen und Psychotherapeuten z.B. durch Bestimmung des für die Fachaufsicht zuständigen Angehörigen dieser Berufsgruppen berücksichtigt wird. Ebenso ist die Art und Weise der Einbindung der Psychologen und Psychotherapeuten in die Patientenbetreuung verbindlich festzulegen (z.B. durch Vorsehen eines Konsiliarsystems, eines Relaissystems, einer Mischung aus diesen beiden etc.). Die Anstaltsordnung hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Patienten über die bestehenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme psychologischer oder psychotherapeutischer Betreuung informiert werden."

§22 b letzter Satz lautet:

"Dabei ist die Inanspruchnahme von Supervision durch entsprechend ausgebildete Personen, welche in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zum Dienstgeber der Supervisionsteilnehmer stehen dürfen, zu ermöglichen."

Friedrich
J. Aas-Sed

Wien, am 16. Dezember 1994

[Handwritten signatures]